



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/01467/2016

Hamburg, den 29. September 2016

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
13.05.2016

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

118-002
1581 in der Gemarkung: Hamm Marsch

Nutzungsänderung eine Fläche im 1. Obergeschoss von Lager Cafeteria

ÄNDERUNGSBESCHEID

Nummer 1 zum Genehmigungsbescheid vom 29.07.2016

über die zusätzliche Einrichtung eines Raucherraumes und eines Tresens



Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do
von 09:00 bis 15:00 Uhr
Mi - geschlossen
Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr
Bauberatung findet nur nach
Terminvereinbarung statt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

| | |
|----|--|
| 17 | Grundriss / Obergeschoss mit Raucherraum |
| 18 | Betriebsbeschreibung mit Raucherraum |

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Die Vorlagen Nummer **11 (Grundriss Obergeschoss)** und **16 (Betriebsbeschreibung)** werden ungültig.

1. Die Auflagen und Anforderungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 29.07.2016 haben weiterhin Bestand soweit sie nicht mit diesem Änderungsbescheid geändert oder aufgehoben werden.
2. **Insbesondere ist der Hinweis unter Ziffer 3 im Genehmigungsbescheid vom 29.07.2016 zu beachten.**
3. Der Antrag auf Befreiung von der Herstellung eines weiteren Sitzbeckens im Herren-WC vom 22.08.2016 wird vom Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt direkt beschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage 3 - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

GASTSTÄTTENRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Klosterwall 2
20095 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 4 28 542214
Fax.-Nr.: 040 4 28 54 - 5266
E-Mail: gaststaetten@hamburg-mitte.hamburg.de

AUFLAGEN

4. Gaststättenrechtliche Anforderungen

- 4.1. Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen
Insbesondere sind zu beachten:
- Gaststättengesetz (GastG), Gaststättenverordnung (GastVO)
 - Gewerbeordnung (GewO), Spielverordnung (SpielV)

4.2. Hinweise:

Bei der o.g. Dienststelle ist vom künftigen Betreiber des Objektes rechtzeitig (6-8 Wochen) vor Aufnahme des Betriebes die erforderliche Konzession nach § 2 des Gaststättengesetzes zu beantragen. Erst mit der Erteilung dieser Erlaubnis darf aus gaststättenrechtlicher Sicht mit dem Betrieb begonnen werden.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Einrichtung von Raucherräumen in Gaststätten
(Hamburgische Passivraucherschutzverordnung - HmbPSchV) sind einzuhalten:

§ 2

Anforderungen an Raucherräume

Ein Raucherraum

1. darf nicht als Durchgang in andere Räume dienen,
2. muss über selbstständig schließende Türen verfügen,
3. muss mit einer raumluftechnischen Anlage entsprechend den Anforderungen des § 3 ausgestattet werden.

§ 3

Anforderungen an die raumluftechnische Anlage

(1) Die raumluftechnische Anlage

1. muss eine von den übrigen Räumen getrennte Luftführung aus dem Raucherbereich aufweisen,
2. muss im Raucherraum einen Unterdruck erzeugen,
3. muss regelmäßig, mindestens jährlich, gewartet werden,
4. muss über eine selbsttätige Warnfunktion bei Störung oder Ausfall verfügen,

5. muss die Abluft so nach außen abführen, dass Personen nicht belästigt werden; die abgesaugte Luft darf nicht in das Gebäude zurückgeführt werden.

Die Wartung nach Satz 1 Nummer 3 ist zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Wirksamkeit der Anlage ist gegeben, wenn der Gehalt an Feinstaub in der Luft des Nichtraucherbereichs, vermindert um den Feinstaubgehalt in der Umgebungsluft des Gebäudes, bei Abwesenheit sonstiger Feinstaubquellen im Mittel 0,025 mg PM_{2,5} pro Kubikmeter Luft unterschreitet. Der Feinstaubgehalt der Innenraum- und der Außenluft ist mindestens einmal jährlich über die gesamte Öffnungszeit des Betriebs zu bestimmen.

Die Dokumentationen zu den Messergebnissen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ist die Wirksamkeit drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nicht durch Messungen belegt, ist die Benutzung untersagt.

(3) Die Wirksamkeit der raumluftechnischen Anlage ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen zu zertifizieren und von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Sachkundige sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die ihnen übertragenen Prüfungen und Messungen von Feinstaub nach dem Stand der Technik sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen können.

(4) In Gaststätten, in denen die raumluftechnische Anlage von einem Sachkundigen nicht nach Absatz 3 zertifiziert ist, ist dies im Nichtraucherbereich deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

Anlage 2 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Klosterwall 2
20095 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428544649
Fax.-Nr.: 040 - 42790 - 8280
E-Mail: umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de

AUFLAGEN

5. Luftreinhaltung

Die Zubereitung von warmen Speisen mit Entstehung ableitungsbedürftiger Küchenwrasen (z.B. durch offene Herd-, Brat- und Kochstellen, Fritteusen und Grilleinrichtungen) wurde nicht beantragt und **wird hiermit ausdrücklich aus der Genehmigung ausgeschlossen.**

6. Lärmschutz

Geltungsbereich:

Die Geräusentwicklung durch den allgemeinen Betrieb der Anlage, durch Ladetätigkeiten, durch andere technische Einrichtungen und durch anlagenbedingte Fahrzeuggeräusche auf dem Grundstück ist durch nachstehende Auflagen begrenzt.

Alle vorstehend beschriebenen Geräuschquellen sind so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die emittierten Geräusche nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik begrenzt sind.

Für die im Geltungsbereich dieser Auflagen beschriebenen Geräuschquellen, werden die an den als Industriegebiet ausgewiesenen Beurteilungsorten der anliegenden Bebauung verursachten Geräuschimmissionen wie nachstehend begrenzt. Für den Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden, gemessen jeweils 0,5 Meter vor einem der Anlage als nächstes zugewandten geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes, werden folgende Grenzwerte festgelegt:

ganztags 64 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die oben festgelegten Immissionsgrenzwerte für den Beurteilungspegel am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

7. Abfälle

Die beantragten Anlagen sind so zu betreiben, dass der Anfall von Abfällen nach dem Stand der Technik vermieden wird. Entstehen beim Betrieb der Anlage Abfälle, so sind die enthaltenen Wertstoffe getrennt zu erfassen und vorrangig einer stofflichen Wiederverwendung sowie nachrangig einer sonstigen Verwertung zuzuführen. Sofern eine Verwertung der Abfälle nicht möglich ist, oder die Beseitigung den besten Schutz gewährt, sind sie ordnungsgemäß und unverzüglich zu beseitigen.

Für die Sammlung und Bereitstellung von gewerblichen Siedlungsabfällen sind vor Inbetriebnahme geeignete Plätze einzurichten. Dabei ist insbesondere auf einen ausreichenden Schutz vor Verwehungen und Auswaschungen zu achten. Gefährliche Abfälle sind darüber hinaus in geeigneten und transportgerechten, erforderlichenfalls nicht brennbaren geschlossenen, Behältnissen zu sammeln. Die Zusammensetzung und Schadstoffkonzentration der Abfälle darf nicht zum Zweck der Umgehung der gesetzlich vorgesehenen Zuordnung zu Entsorgungswegen beeinflusst werden.

HINWEISE

8. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Die Beurteilung der verursachten Geruchsstoffimmissionen erfolgt auf Grundlage der Geruchs-Immissionsrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz in der Fassung vom 29.02.2008 mit einer Ergänzung vom 10.09.2008 unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinien 3788 Bl.1 (Ausbreitung von Geruchsstoffen in der Atmosphäre), sowie der VDI-Richtlinien 3940 Bl. 1 (Bestimmung der Geruchsstoffimmission durch Begehung). Die Probenahme und Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration aus gasförmigen Geruchsstoffproben erfolgt nach der DIN EN 13725 (Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie).

Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Lichtimmissionen erfolgt nach den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen gemäß Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 13.09.2012 bzw. einem späteren gültigen Beschluss. Die Auslegung und Planung von Raumluftechnischen Anlagen für gewerbliche Küchen erfolgt nach der VDI 2052 (April 2006) sowie unter Beachtung der VDI 3895, Blatt 1 (Dezember 1996) bzw. der Ziffer 5.5 der TA-Luft (2002). Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Geräusche erfolgt nach der TA Lärm in der gültigen Fassung.

9. Gründe

Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen erfolgen als Anordnung nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgrund der Anforderungen des § 22 BImSchG in Verbindung mit dem untergesetzlichen Regelwerk (hier u.a. TA-Lärm). Bei der Festlegung des Lärmgrenzwertes wurde die Vorbelastung im Vorhabengebiet berücksichtigt.

Anlage 3

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

| | |
|--|--------------------------|
| Art der Baumaßnahme: | Nutzungsänderung |
| Art der beantragten Anlage: | Gebäude, Gebäudeklasse 3 |
| Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: | Nichtwohngebäude |